



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Heuer Bioenergie GmbH & Co.KG, Helmut Heuer mit Sitz in 48739 Legden, Deipenbrock 21, hat mit Antrag vom 08.01.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Legden, Deipenbrock 21, Gemarkung Legden, Flur 14, Flurstück 64, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Gärrestrockners mit Separation und Brüdenbehandlung. Die Inputmengen und die produzierten Biogasmengen ändern sich dadurch nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem geplanten Gärrestrockner handelt es sich um eine Containeranlage, in der nach der Separation der Gärreste, die Feststoffphase mittels der Abgase der vorhandenen BHKW getrocknet wird. Die anfallenden Brüden werden im Brüdenwäscher behandelt. Eine Erhöhung der Emissionen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Emissionen der Anlage werden regelmäßig gemäß der TA Luft und der 44. BImSchV überprüft.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 30.06.2022
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00569 2022-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms